

Neubekanntmachung der
HAUPTSATZUNG
des Kreises Schleswig-Flensburg
in der Fassung der 9. Nachtragssatzung

Gemäß Art. 2 der 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.01.2015 wird die Hauptsatzung i.d.F. der vorgenannten Nachtragssatzung wie folgt neu bekannt gemacht:

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.03.2003¹ mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 KrO)²

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Schleswig.
- (2) Das Kreiswappen zeigt über blauem, mit zwei silbernen Wellenfäden belegtem Wellenschildfuß von Blau und Gold schräglinks geteilt zwei schreitende rotbewehrte Löwen in verwechselten Farben.
Die Benutzung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Kreises.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem in einen blauen und einen gelben Streifen längsgeteilten Tuch - übereinander und aus der Mitte zur Stange hin verschoben - die beiden Löwen des Kreiswappens in verwechselten Farben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2

Kreispräsident

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber dem Landrat als dem verwaltungsleitenden Organ des Kreises.
- (2) Der Kreispräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet der Kreispräsident oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von

¹ Das Datum bezieht sich auf den Beschluss über die Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 9. Nachtragssatzung wurde am 17.12.2014 beschlossen.

² Die Aufzählung der zu beachtenden Bestimmungen in den Paragraphenüberschriften wurde i.R. der Neubekanntmachung der Hauptsatzung i.d.F. der 7. Nachtragssatzung aktualisiert und bereinigt.

vier Monaten durchzuführen.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Kreispräsident, seine beiden Stellvertreter und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen - bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter - an. Der Kreispräsident beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung der Kreistagsarbeit. Er kann dem Kreistag Empfehlungen geben, jedoch keine Beschlüsse fassen.

§ 4 Landrat

(zu beachten: §§ 43, 48 KrO, §§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 243 EUR monatlich.
- (3) Der erste Stellvertreter des Landrates führt die Amtsbezeichnung „Erster Kreisrat“.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Schleswig-Flensburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistages und der vom Landrat geleiteten Verwaltung,
 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Schleswig-Flensburg.
 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Landrates; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an dessen fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie legt dem Kreistag jeweils zu seiner ersten planmäßigen Sitzung im Jahr einen Bericht über ihre Arbeit vor.

- (4) Der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41)

- (1) Der Kreistag wählt folgende ständige Ausschüsse, in die neben Kreistagsabgeordneten auch nicht dem Kreistag angehörende Bürger gewählt werden können, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 1. **Hauptausschuss**
Zusammensetzung: 15 Kreistagsabgeordnete und - ohne Stimmrecht - der Landrat
Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 40 b KrO, Angelegenheiten nach den §§ 51 Abs. 3, 63 Abs. 2 KrO, Finanz-, Haushalts- und Steuerwesen, Prüfung der Jahresrechnung sowie die Aufgaben des Polizeibeirats (§§ 8 und 9 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 12.11.2004 [GVOBl. S. 408] in der jeweils geltenden Fassung), Budgets und Kennzahlen der fachbereichsübergreifenden und fachbereichsfreien Verwaltungsbereiche, soweit diese durch die nachfolgenden Regelungen nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet werden;
 2. **Werkausschuss**
Zusammensetzung: 15 Mitglieder
Aufgabengebiet: Servicebetrieb, Grundstücksangelegenheiten, öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Abfallwirtschaft, Straßenbau sowie Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich des Servicebetriebs;
 3. **Regionalentwicklungsausschuss**
Zusammensetzung: 15 Mitglieder
Aufgabengebiet: Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, deutsch-dänische Zusammenarbeit, Umweltschutz, Forsten sowie Budget und Kennzahlen des für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereichs;
 4. **Gesundheits- und Brandschutzausschuss**
Zusammensetzung: 15 Mitglieder
Aufgabengebiet: Gesundheitswesen, Rettungsdienst, Brandschutz, Katastrophenschutz, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben und das Veterinärwesen zuständigen Fachbereiche;
 5. **Sozialausschuss**
Zusammensetzung: 15 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziales (ohne Jugend und Familie), Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereiche;

6. Kulturausschuss

Zusammensetzung: 15 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur, Schule, Sport, Berufsbildungszentrum, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich der Kulturstiftung und des Berufsbildungszentrums.

- (2) Für die Mitglieder der in Abs. 1 genannten Ausschüsse sind jeweils bis zu 15 Kreistagsabgeordnete als Stellvertreter zu wählen.³ Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge als Vertreter tätig, wie sie von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Bildung von Unterausschüssen ist nicht zulässig.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

(zu beachten: §§ 22, 23 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach den §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er sie nicht auf den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat. Der Kreistag beschließt auch über Resolutionen an Verfassungsorgane der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sowie vergleichbare Adressaten, soweit er diese Befugnis nicht im Einzelfall auf den Hauptausschuss oder einen anderen Ausschuss übertragen hat.

§ 8

Aufgaben des Landrates

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Dem Landrat obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Solche Geschäfte liegen vor, wenn
 - a. eine eindeutige Vorentscheidung des Kreistages oder eines Ausschusses (z. B. Budget oder Richtlinien) vorliegt oder
 - b. es sich um die Ausführung von Gesetzen handelt oder
 - c. es sich um eine Angelegenheit ohne wesentliche Bedeutung handelt.
- (2) Ihm wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000 EUR nicht überschritten wird,

³ Die Worte „des Hauptausschusses mit Ausnahme der zusätzlichen Mitglieder in seiner Funktion als Polizeibeirat und für die Mitglieder“ und „weiteren“ wurden im Zuge der Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten gem. Art. 2 der 9. Nachtragssatzung gestrichen.

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 2.500 EUR, in der Belastung über die gesamte Laufzeit 150.000 EUR nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt,
 8. die Gewährung von Zuschüssen in Form einer einmaligen Leistung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR, bei entsprechender Empfehlung des zuständigen Ausschusses bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.
- (3) Der Landrat entscheidet ferner über über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die vom zuständigen Ausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegeben worden sind.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 22, 23, 40 b 40 c, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die dezernatsübergreifende Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungsverwaltung wahr. Dazu berichtet ihm der Landrat halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 EUR oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
 7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
 8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
 9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird, bis zu einem Betrag von 75.000 EUR,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000 EUR überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 EUR,
 11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 EUR,
 12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 EUR übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000 EUR,
 13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 2.500 EUR, in der Belastung über die gesamte Laufzeit 150.000 EUR übersteigt, bis zu einem Betrag von 7.500 EUR monatlich bzw. 450.000 EUR insgesamt,

14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 EUR übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 EUR,
 15. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 EUR,
 16. die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Betrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 überschritten wird, bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 17. die Benutzung des Kreiswappens durch Dritte,
 18. den Zeitpunkt der Wahl des Landrates, den Text der Stellenausschreibung für dessen Position und die Medien, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll,
 19. die Wahl der Beisitzer im Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Landschaftsschutzverordnungen und andere Kreisverordnungen sind dem Hauptausschuss zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse (zu beachten: § 22 Abs. 1 KrO)

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden der Hauptausschuss und die sonstigen Ausschüsse
1. über die Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen und ihre Gegenfinanzierung, soweit nicht eine unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung vorliegt. Unerheblichkeit in diesem Sinne wird angenommen, wenn der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 12.500 EUR nicht übersteigt,
 2. im Rahmen von Sammelhaushaltsstellen über die Durchführung von Maßnahmen, die nicht oder mit geringerer Summe im Haushalt veranschlagt sind, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt,

3. über den Verzicht auf Maßnahmen, die im Haushalt veranschlagt sind, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist berechtigt, zur Abwicklung von Sitzungen einschließlich der Zahlung von Entschädigungen und zur Übermittlung von Gratulationen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Zugehörigkeit zur Fraktion, Partei oder Wählergruppe, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei zu speichern und in sonstiger Weise zu verarbeiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse und Tätigkeitsdauer der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen.

§ 12

Verträge mit Kreistagsabgeordneten

(zu beachten: § 24 KrO)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, dem Landrat oder juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten.
- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 EUR hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 15.000 EUR nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen, aber schriftlich abgegeben worden sind.

§ 14

Amtliche Bekanntmachungen

(zu beachten: §§ 60 und 68 LVwG, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden auf der Internetseite des Kreises (www.schleswig-flensburg.de) örtlich bekannt gemacht und verkündet. Auf die Bekanntmachung und Verkündung wird jeweils durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Kreishaushaus Schleswig hingewiesen.
- (2) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgen andere amtliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1; der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 15

Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Hauptsatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003⁴ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.03.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.03.2003⁵ - IV 313 - 160.121.2-59 - erteilt.

Schleswig, 06.02.2015



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

⁴ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 9. Nachtragssatzung ist am 22.01.2015 in Kraft getreten.

⁵ Das Datum bezieht sich auf die Genehmigung der Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 9. Nachtragssatzung wurde mit Erlass vom 02.01.2015 - IV 313-160.121.2-59 - genehmigt und am 19.01.2015 ausgefertigt.